

**Wareneinsendungen bitte nur nach vorheriger Absprache mit Kaufbeleg und vollständig ausgefülltem**

**Formular mit genauer Fehlerbeschreibung, an folgende Adresse versenden :** *by,schulz GmbH*

Die Kosten und Risiko für die Anlieferung von Warensendungen trägt der Versender. Serviceleistungen welche außerhalb der Garantie liegen werden nach Aufwand berechnet. Des weiteren gelten unsere AGB's.

*Bühler Str. 121  
D-66130 Saarbrücken*

Händler / Firma \_\_\_\_\_ Kunden Nr. \_\_\_\_\_

Vor-, Nachname \_\_\_\_\_ Funktion \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Hausnummer \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Email \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_

POS.	ARTIKEL NR.	SERIEN NR.	PRODUKTNAME	MENGE
1.				
Fehlerbeschreibung :				

POS.	ARTIKEL NR.	SERIEN NR.	PRODUKTNAME	MENGE
2				
Fehlerbeschreibung :				

Stempel :



\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum / Ort

Ich bin mit den Datenschutzbestimmungen der by,schulz GmbH, der elektronischen Speicherung bzw. Nutzung meiner Daten und der Kontaktaufnahme per email einverstanden. Wichtig: Ihre Daten werden vertrauensvoll verwaltet und können jederzeit auf Wunsch gelöscht werden.

----- Unterer Teil nur für die by,schulz Service Abteilung, bitte nicht ausfüllen! -----

Vorgangs Nr. \_\_\_\_\_

Wareneingang \_\_\_\_\_

Warenausgang \_\_\_\_\_

Sonstiges :

Rückversand  DHL  UPS

Unterschrift Sachbearbeiter \_\_\_\_\_

# AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der by, schulz GmbH  
Stand 05.02.2021

by, schulz GmbH  
Bühler Str. 121  
66130 Saarbrücken  
Deutschland

Tel: +49 (0) 681 – 95 97 25 0  
Fax: +49 (0) 681 – 95 97 25 20  
info@byschulz.com  
www.byschulz.com

Geschäftsführung: Markus Schulz, Robert Koch, Ulrike Klein  
Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken  
HRB NR: 12640  
St.NR: 040/272/05289  
UST-ID: DE217821771

## § 1 Gegenstand der AGB – Geltungsbereich

(1) Alle Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Angebote der vorbenannten Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die Verkäuferin mit ihren als Unternehmer gegenüber der Verkäuferin handelnden Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunden“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Der Einbeziehung etwaiger eigener Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Abweichendes können die Parteien individuell vereinbaren. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden auch dann keine Anwendung, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Verkäuferin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## § 2 Angebot und Abschluss des Vertrages

(1) Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäuferin und Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der Verkäuferin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt indes die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(4) Angaben der Verkäuferin zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum sowie das Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunde zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen, öffentlich zugänglich machen, vervielfältigen oder sonst zu anderen Zwecken als der Vertragsanbahnung und -abwicklung nutzen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen; jedenfalls soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(6) Vertragssprache ist deutsch.

(7) Soweit im Einklang mit vorstehenden Regelungen E-Mails zum Zwecke der Vertragsanbahnung und -abwicklung genutzt werden ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass er bei Bestellung eine zutreffende und funktionierende E-Mail-Adresse angibt, auf welche er auch zugreifen kann; sodass er in der Lage ist Nachrichten der Verkäuferin tatsächlich zu empfangen. Dabei muss der Kunde, wenn er SPAM-Filtern nutzt, außerdem sicherstellen, dass die Nachrichten der Verkäuferin (oder von dieser ggf. mit der Abwicklung beauftragter Personen) ihm dennoch zugestellt werden können.

## § 3 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Vereinbarte Preise gelten jeweils nur für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zzgl. - bei Exportlieferungen - Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Verkäuferin zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Verkäuferin (jeweils abzüglich eines ggf. vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

(3) Rechnungsbeträge sind grundsätzlich sofort fällig. Es gilt – wenn nicht etwas anderes schriftlich (mindestens Textform) vereinbart ist – Vorkasse als vereinbart.

(4) Zahlung ist ohne gesonderte Vereinbarung möglich per Banküberweisung oder SEPA-Lastschrift (für die dann ein gesonderter SEPA-Lastschriftauftrag gezeichnet werden muss). Die Zahlung per Scheck ist ausdrücklich ausgeschlossen. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit mindestens 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(5) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

(6) Die Verkäuferin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Verkäuferin durch den Kunde aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die gegebenenfalls derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

#### § 4 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen ab Werk oder ab Lager der Verkäuferin.

(2) Von der Verkäuferin in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Die Verkäuferin kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, für den der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber nicht nachkommt.

(4) Die Verkäuferin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder auch bei Störungen des eigenen Betriebes, der Produktion und/oder der Lieferkette in Folge einer

Pandemie) verursacht worden sind, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Verkäuferin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Verkäuferin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten.

(5) Die Verkäuferin ist – ohne Zustimmung des Kunden - nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

a. die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

c. dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche, zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Verkäuferin erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(6) Gerät die Verkäuferin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser AGB beschränkt.

#### § 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Saarbrücken, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Verkäuferin.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt Lieferung der Waren auf dem Versandweg an die vom Kunden im Rahmen seiner Bestellung angegebene Lieferanschrift.

(4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Verkäuferin noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Verkäuferin dies dem Kunden angezeigt hat.

(5) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch die Verkäuferin betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis höherer/weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Parteien vorbehalten.

(6) Die Sendung wird von der Verkäuferin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbaren Risiken versichert.

(7) Soweit ausnahmsweise eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

a. die Lieferung erfolgt ist,

b. die Verkäuferin dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (7) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

c. seit der Lieferung 14 Tage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z.B. die Sache in Benutzung/Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung fünf (5) Werktagen vergangen sind und

d. der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Verkäuferin angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## § 6 Mängelhaftung (Gewährleistung)

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung bei dem Kunden oder dem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn der Verkäuferin nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge der Verkäuferin nicht binnen fünf (5) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen der Verkäuferin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges für die Rücksendung; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die Verkäuferin nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Verkäuferin, so kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen ggf. auch Schadensersatz verlangen.

(5) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Verkäuferin aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden ab-

treten. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen die Verkäuferin gehemmt.

(6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der Verkäuferin den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(7) Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(8) Die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 445b BGB bleiben von vorstehenden Beschränkungen und Verkürzungen unberührt.

## § 7 Schutzrechte

(1) Die Verkäuferin steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt der Verkäuferin dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser AGB.

(3) Bei Rechtsverletzungen durch von der Verkäuferin gelieferte Produkte anderer Hersteller wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen die Verkäuferin bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## § 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

(1) Die Haftung der Verkäuferin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbes. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) Die Verkäuferin haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit die Verkäuferin gem. § 8 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Verkäuferin bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3 Mio. EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

(6) Soweit die Verkäuferin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der Verkäuferin wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von der Verkäuferin an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Verkäuferin. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.

(2) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Verkäuferin.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Verkäuferin erfolgt und die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer

erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Verkäuferin eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Verkäuferin. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, der Verkäuferin anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum der Verkäuferin an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die Verkäuferin ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Verkäuferin ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Verkäuferin darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall (Abs. 8) widerrufen.

(6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbes. durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und die Verkäuferin hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden, gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der Verkäuferin.

(7) Die Verkäuferin wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Verkäuferin.

(8) Tritt die Verkäuferin bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), so ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

## § 10 Besondere Bestimmungen betreffend den Verkauf sog. Erstausrüster-Artikel

(1) Die Kaufsache ist eine im Sinne dieser AGB ein sog. Erstausrüster-Artikel, wenn der Kunde sie allein aus dem Grunde erwirbt, um sie in eine andere Sache (Endprodukt) einzubauen; wobei er beabsichtigt, nur das Endprodukt als Ganzes am Markt anzubieten.

(2) Die Verkäuferin bietet solche Erstausrüster-Artikel nur unter der Voraussetzung der Abnahme bestimmter Mindestmengen an. Mindestmengen und Preise sind der entsprechenden Preisliste der Verkäuferin zu entnehmen.

(3) Die Verkäuferin gewährt dem Kunden die Erstausrüster-Artikel zu gegenüber Retail-Ware (also solchen Produkten, die für die Einzelvermarktung bzw. Abgabe als Einzelteil vorgesehen sind) vergünstigte Preise. Im Gegenzug ist es dem Kunden untersagt, die als Erstausrüster-Artikel bei der Verkäuferin erworbenen Produkte – ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung der Verkäuferin – als Einzelteile (also in einem nicht verbauten/montierten Zustand) an

Dritte weiterzugeben, zu verkaufen, zu übereignen oder sonst abzugeben. Er darf die Erstausrüster-Artikel also – ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung der Verkäuferin - stets nur als montiertes Bestandteil des Endproduktes vermarkten, gleich in welcher Form. Dem Kunden ist die Weitergabe von Erstausrüster-Artikeln als Einzelteil lediglich insoweit ohne vorherige Zustimmung erlaubt, als dass dies im Rahmen einer Ersatzteillieferung (an Endverbraucher, Reparaturbetriebe oder andere Dienstleister) zu Reparaturzwecken erfolgt, wenn also der im Endprodukt verbaute Erstausrüster-Artikel einen Defekt hat und repariert/ersetzt werden muss.

(4) Sollte die Verkäuferin im Einzelfall einer isolierten Weitergabe von Erstausrüster-Artikeln an Dritte zustimmen, so ist der Kunde in jedem Fall verpflichtet dafür zu sorgen, dass dieser Dritte sich wiederum rechtswirksam verpflichtet, die Erstausrüster-Artikel seinerseits nicht – ohne ausdrückliche, vorherige Zustimmung der Verkäuferin - isoliert an Dritte weiterzugeben, zu verkaufen, zu übereignen oder sonst abzugeben und diese Erstausrüster-Artikel stets nur als Bestandteil des Endproduktes zu vermarkten.

(5) Gibt der Kunde die Erstausrüster-Artikel der Verkäuferin enthaltenden Endprodukte nicht an Endkunden (zur Benutzung) sondern zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte ab, so ist er verpflichtet, diesen Dritten vertraglich die unter Abs. 3 und 4 genannten Beschränkungen (= kein Einzelvertrieb der Erstausrüster-Artikel der Verkäuferin; mit Ausnahme der Ersatzteillieferung zur Reparatur eines konkreten Endproduktes) aufzuerlegen. Stellt der Kunde Verstöße Dritter gegen diese Verpflichtungen fest, so hat er dies der Verkäuferin unverzüglich mitzuteilen. Die Verkäuferin kann dann vom Kunden verlangen, entweder in eigenem Namen und auf eigene Kasse gegen diese Pflichtverletzung vorzugehen oder der Verkäuferin seine Ansprüche gegen die Dritten zum Zwecke der Durchsetzung im Namen der Verkäuferin abzutreten. Verletzt der Kunde seine vorstehenden Pflichten, so haftet er der Verkäuferin auf den dieser hieraus entstehenden Schaden.

(6) Die Verkäuferin ist vor diesem Hintergrund nicht verpflichtet, die Erstausrüster-Artikel in einer (Endkunden-)Verkaufsverpackung auszuliefern.

(7) Ein von der Verkäuferin auf einem Erstausrüster-Artikel angebrachtes Firmenzeichen, Markenlogo o.ä. darf vom Kunden nicht ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung entfernt werden. Gleiches gilt für die Anbringung eines eigenen Firmenzeichens, Markenlogos o.ä. des Kunden auf dem Erstausrüster-Artikel.

(8) Abweichende Vereinbarungen zu vorstehendem sind nur wirksam, wenn Sie in Schriftform oder zumindest in Textform, getroffen werden.

## § 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand für Streitigkeiten

(1) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Verkäuferin und dem Kunden nach Wahl der Verkäuferin Saarbrücken oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die Verkäuferin ist in diesen Fällen jedoch Saarbrücken ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Die Beziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutsch-

land. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht

(3) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.